

# Änderungskommentar BSO 2024

## Ausgabe für Schiedsrichter

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

### Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit der Schiedsrichter und ihrer Obleute aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

#### § 16 Doppelspielberechtigung

Ein Jugendspieler, der an einem Herrenspiel teilnehmen will, muss einen Pass haben, der von der Passstelle mit „J“ gekennzeichnet wurde (analog zur „A“-Kennzeichnung). Beim Passcheck muss unmittelbar klar sein, ob die Doppelspielberechtigung gilt oder nicht. Ein Spieler mit Jugendpass ohne diese Kennzeichnung darf nicht zum Spiel zugelassen werden, selbst wenn nur die Kennzeichnung auf dem Pass fehlt. Es ist für die Schiedsrichter, die den Passcheck durchführen, nicht zumutbar, über die konkrete Regelung im konkreten Fall Bescheid zu wissen und den konkreten Einzelfall zu beurteilen: *Kein „J“ im Jugendpass, keine Spielteilnahme im Erwachsenenteam!*

Ebenso muss er bei einem Einsatz in der Erwachsenenmannschaft auf dem Spielberichtsbogen mit „J“ gekennzeichnet sein (in der Spalte „A“), damit der Ligaobmann erkennen kann, dass es sich um einen Jugendspieler und einen Jugendpass handelte, er im Falle einer Disqualifikation sich also mit dem Ligaobmann der Herrenmannschaft abstimmen muss.

Beim Einsatz in einer Jugendmannschaft muss die „J“-Kennzeichnung auf dem Spielberichtsbogen nicht vorgenommen werden, ist aber auch nicht schädlich.

Ist die Regelung für die Ligen der beiden Mannschaften des Vereins in Kraft gesetzt worden, gilt sie auch für Freundschaftsspiele gegen Vereine, denen diese Regelung nicht erlaubt wurde: *(K)ein „J“ im Jugendpass, (keine) Spielteilnahme im Erwachsenenteam!*

#### § 33

##### Nr. 9

- Klarstellung, dass die Gestellungspflicht sich nur

auf Tackle-Schiedsrichter bezieht und nur für Mannschaften gilt, die auch von Tackle-Schiedsrichtern gepfiffen werden.

Die Gestellung für 5er-Flag-Refs sind in den entsprechenden Ligastatuten zu regeln. Die Problematik ergibt sich aus der Einführung der F-Lizenzen und sollte sinnvollerweise in der Flag-BSO geregelt werden.

- Es ist aufgefallen, dass überraschend viele, z. T. auch langjährige Lizenzligavereine in GFL, GFL2 und GFL Juniors ihre Gestellungspflicht nicht erfüllen, mitunter sogar nur den einen unbedingt für die Lizenz nötigen Schiedsrichter haben. Dabei sind für diese Ligen sogar deutlich höher qualifizierte Schiedsrichter nötig.

Lizenzligaspiele können nicht ohne weiteres vom Landesverbands-Schiedsrichterobmann wegen Schiedsrichtermangel abgesagt werden. Leidtragende der Nichtgestellung sind daher nicht diejenigen, die das Problem verursachen – und wenn doch, dann nur in den unteren Jugendligen.

Der Spielbetrieb in den Lizenzligen muss vorrangig gesichert werden, so dass die höher qualifizierten Schiedsrichter zu diesen Spielen eingeteilt werden müssen. Damit fehlen aber die Schiedsrichter, die qualifiziert wären, die Spiele in den Landesverbandsligen als Hauptschiedsrichter zu leiten. Ergo müssen diese abgesagt werden, obwohl diese Vereine ggf. sogar ihre Gestellungspflicht (über)erfüllen.

D. h. die bisherige Regelung setzte falsche Anreize für Lizenzligavereine zulasten unterklassiger Vereine. Die neu eingeführte Regelung versucht, zumindest die Mehrkosten durch Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden den Verursachern aufzubürden. Ob dies funktioniert, muss die Saison zeigen. Denn sie ändert nichts daran, dass für die Lizenzligaspiele höher qualifizierte Schiedsrichter nötig sind, die in allen Landesverbänden als

Hauptschiedsrichter benötigt werden.

## § 46

**Nr. 3** Ein E-Pass besteht digital. Ihn auszudrucken bringt nicht nur keinen Mehrwert (außer bei ausgefallener Technik), es bringt sogar Schaden, da die Gültigkeit eines solchen Passes schwieriger überprüft werden kann. Ein Ausdruck ergibt kaum Sinn, außer als Backup-Lösung. Vgl. auch § 102 Nr. 1.

## § 50

Wenn ein Hauptschiedsrichter einen Spieler auffordert, sich auszuweisen, sollte der Verband dessen Autorität nicht dadurch untergraben, dass er auf die Vorlage verzichtet; daher diese Möglichkeit gestrichen.

Aus gegebenem Anlass aus der Vergangenheit wurden auch weitere Möglichkeiten diskutiert. Daraus resultiert die Änderung in § 68, die die Passstelle verpflichtet, entsprechenden Hinweisen auf falsch angegebene Nationalität nachzugehen. Siehe dort.

## § 70

Stehen nicht mehr als 2 „A“-Spieler auf dem Spielberichtsbogen, brauchen die Schiedsrichter die A-Kennzeichnung nicht penibel durchzusetzen.

Diese Kulanz („kann“) liegt allein in der Entscheidungsbefugnis des Hauptschiedsrichters unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall. Es besteht darauf kein Anspruch. Ein Verein kann sich nicht auf diese Regelung berufen.

## § 77

**a)** Definitionen „Spielort“, „Platz“, „Feld“ und „Spielfeld“ gab es in der BSO bisher nicht. Die Verwendung entsprechender Begriffe war weder innerhalb der BSO 100%ig konsistent noch mit dem Regelwerk kompatibel. Die BSO übernimmt nun den Sprachgebrauch des Regelwerkes. Die Begrifflichkeiten wurden in der ganzen BSO entsprechend angepasst. In der Fußnote steht eine knappe Zusammenfassung der Definitionen des Regelwerks. Es gilt aber, was dort steht, nicht die Fußnote.

Ebenso wurde in der ganzen BSO versucht, Doppelungen zum Regelwerk zu vermeiden und überflüssige solche zu streichen. Dies betrifft in besonderem Maße § 77, da hier viele Regelungen standen, die sich sachlich identisch im Regelwerk befinden.

Als grobe Richtlinie kann dienen, dass das Regelwerk das Spiel selbst zwischen Coin Toss und Abpfiff, die BSO aber die Zeiträume davor und danach regelt. Oder knapper, aber noch ungenauer: Regelwerk = auf dem Platz, BSO = daneben.

Natürlich ist der Platzaufbau für den Zeitraum des Spieles relevant und entsprechend im Regelwerk verortet. Andererseits muss der Platzaufbau vor dem Spiel

erfolgen. Entsprechend überschneiden sich BSO und Regelwerk notwendigerweise.

Tatsächlich sind einige notwendige Regelungen auch nur in der BSO zu finden. Dazu gehören der Spielraum bei Feldlänge und -breite sowie die Regelung, dass das Feld nicht über die Torauslinien (soweit vorhanden) hinausgehen darf. (Letzteres bezieht sich darauf, dass sich häufig fest installierte Haken, Ösen oder größeres hinter der Torauslinie des Fußballs befinden, da die meisten Plätze nun einmal für Fußball gebaut wurden.)

Die gestrichenen Regelungen finden sich jedoch *alle* im Regelwerk. Die BSO schreibt nicht mehr einzelne Bestandteile vor, als ob diese wichtiger wären als andere, sondern verweist auf die Deutschen Regeln. Entsprechend müssen natürlich weiterhin die Torpfosten bis 1,8 m Höhe mindestens 10 cm dick gepolstert, die Metertafeln 4 m (!) von der Außenlinie entfernt aufgestellt und das Feld durch Markierungen in 12 gleich große Zonen geteilt werden usw. usf.

**e) Chaincrew** Aufgrund einer Regeländerung bei der Zeitnahme wird sich der Einfluss der Chaincrew auf das Spielergebnis erhöhen. Bei einem neuen Ersten Versuch wird in Zukunft die Zeit nicht mehr angehalten. Daher könnte eine Chaincrew sogar bewusst durch Trödeln oder größere Eile Einfluss darauf nehmen, wieviel Zeit ein Team in Ballbesitz von der Uhr nehmen kann.

Daher muss eine hohe Qualität der Chaincrew in jeder Liga hohe Priorität haben. Sie müssen rechtzeitig vor Ort sein und sich bei den Schiedsrichtern melden (spätestens 30 Minuten vor der geplanten Kickoff-Zeit). So bleibt den Schiedsrichtern noch ein Minimum an Gelegenheit, die Chaincrew angemessen einzuweisen – streng genommen soll sie bereits eingewiesen sein! – und notfalls ungeeignete Mitglieder der Chaincrew austauschen zu lassen.

Entsprechend sind auch die Geldstrafen bzgl. der Chaincrew differenziert und deutlich angehoben worden. Ist 30 Minuten vor dem KO die Chaincrew nicht da, kostet das bereits 140 €. Ist sie selbst zur Zeit der Cointoss, d.h. 3 Minuten vor der angesetzten Kickoffzeit, nicht da, kann der Cointoss nicht durchgeführt werden, da das Spiel nicht beginnen kann. Das wird mit zusätzlichen 200 € bestraft. Stellt sich die Chaincrew zudem als unqualifiziert heraus, z. B. wenn ihr Verhalten bewusst oder unbewusst Einfluss auf den Spielverlauf nimmt, wird dies ebenso zusätzlich mit 200 € bestraft. Das Fehlen der Kettencrew ist aus dem Strafenkatalog gestrichen worden, da ohne Kettencrew das Spiel nicht durchgeführt werden kann und im *worst case* also ausfallen müsste. Normalerweise findet sich dann eine Crew.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Schiedsrichter

mangelnde Qualität der Kettecrew eher zu selten als zu pingelig melden. Insofern braucht sich niemand Sorgen machen, dass eine durchschnittliche Kettecrew, die rechtzeitig vor Ort und willig ist, eine Strafe nach sich zieht. Andererseits kann es nicht sein, dass die Schiedsrichter erst an die Notwendigkeit der Kettecrew erinnern müssen, noch während des Coin Toss mit der Einweisung der Kettecrew beschäftigt sind oder ihre Aufgaben bei der Spielüberwachung nicht wahrnehmen können, weil die Kettecrew zuviel von ihrer Aufmerksamkeit beansprucht. Wer also einen entsprechenden Eintrag auf dem Spielberichtsbogen vorfinden sollte und vom Ligaobmann eine Geldstrafe auferlegt bekommt, sollte sich also nicht über die Schiedsrichterechauffieren, sondern an die eigene Nase fassen und Abhilfe schaffen.

f) Rein editorische Änderungen, die den tatsächlich fachlich verwendeten Begriffen entsprechen.

### § 77a

Der Einsatz von Drohnen über dem Platz wird durch eine Regeländerung 2024 untersagt. Daher wird die bisherige Regelung angepasst und nur noch auf den Raum außerhalb des Platzes angewendet.

### § 79

**Nr. 2** Die BSO schreibt ein halbstündiges Probtraining für Kunstrasenplätze vor. Laut Regelwerk muss jedoch dem Gastteam „die Möglichkeit [ge]geben[ werden], sich wenigstens 30 Minuten vor dem geplanten Kickoff auf dem Spielfeld aufwärmen zu können.“

Damit nicht jemand mit Verweis auf den Wortlaut von § 79 Nr. 2 auf die Idee kommt, dass es bei der Regel im Regelwerk doch nur um Kunstrasenplätze ginge, wurde die Formulierung angepasst. Der Kontext schränkt jedoch die BSO-Regelung weiterhin auf den Kunstrasenplatz ein.

Zu *Feld vs. Spielfeld* vgl. § 77 zu a).

### § 82

Umbenennung des Paragraphen, da ungenau bis missverständlich; Klarstellung, dass es in der GFL und GFL2 vorgeschrieben ist, *alle* vorgesehenen Markierungen zu verwenden, auch die, die ggf. nach dem Regeltext weggelassen werden können.

Fehlen einzelne Markierungen, ist § 146 Nr. 3 Bstb. a) erfüllt (mangelhafter Platzaufbau ohne Umwertung des Spieles). Eintrag in den Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter, Strafaussprechung durch Ligaobmann.

Das Diagramm wurde aus der BSO gestrichen, da es sich in deutscher Übersetzung und besserer Qualität im Regelbuch befindet.

Zu *Feld vs. Platz* vgl. § 77 zu a).

### § 83

**Nr. 1** Erneut Streichung von Doppelungen zum Regelwerk.

Weiterhin sind Schraubstollen und Single Bar-Helme nach dem Regelwerk verboten.

**Nr. 2** Klarstellung, dass unterscheidbare Trikots nicht optional sind. Style ist nicht alles, wenn dadurch der Sinn der Trikots nicht erfüllt wird. (Beispiel aus eigener Erfahrung: orange mit großflächig weißen Schultern und schwarzen Seitenteilen gegen schwarz mit weißen und orangen Applikationen und Nummern. Die Vereine hielten es für orange gegen schwarz, die Refs sahen orange-schwarz gegen orange-schwarz. . . )

Kommt der Ref zu dem Ergebnis, dass eine geordnete Spieldurchführung nicht möglich ist, muss bis 60 Minuten nach geplanter Kickoffzeit Abhilfe geschaffen worden sein, oder das Spiel kann nicht angepfiffen werden.

Der Referee kann jedoch auch bei ähnlichen Trikotfarben das Spiel anpfeifen, wenn es seiner Meinung nach dennoch geordnet durchgeführt werden kann. Auch dann ist die ähnliche Trikotfarbe auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken und vom Ligaobmann die dafür vorgesehene Strafe nach § 146 Nr. 11 Bstb. b) i. H. v. 200 € zu verhängen.

### § 98

**Zusatzbogen** Der Zusatzbogen wird nun ausdrücklich vorgeschrieben. Das war er nach der ursprünglichen Intention sowieso. Jedoch haben einige Landesverbände nicht die Notwendigkeit gesehen, den Zusatzbogen zu verwenden; insbesondere wenn sie keine Sidelinépässe haben.

Die Einführung von Sidelinépässen und des Zusatzbogens resultierte aus konkreten Anlässen, bei denen Personen an der Seitenlinie nicht identifizierbar waren. Landesverbände, die den Zusatzbogen bisher nicht nutzen, habe dafür sicherlich ihre Gründe, d. h. bisher keinen Anlass dafür gesehen.

Die Möglichkeit, im Nachhinein feststellen zu können, wer sich an der Seitenlinie befand, fehlt dann aber, wenn es doch zu einem Vorfall kommt. Da es in den letzten Jahren zu einem deutlich rauheren Ton, nicht zuletzt und insbesondere gegenüber Schiedsrichtern gekommen ist, wird nun die Verwendung des Zusatzbogens ausdrücklich vorgeschrieben.

Dies macht die Verwendung von Sidelinépässen nicht notwendig, wenngleich sie im Sinne der obigen Begründung durchaus naheliegend ist.

Auch ergibt sich aus der BSO keine Verpflichtung der Schiedsrichter, den Zusatzbogen (oder ggf. vorhandene Sidelinépässe) zu überprüfen.

**Manipulation des Spielberichts bogens** Das Verbot der Manipulation des Spielberichtsbogenformulars inkl. neu eingeführte Strafe in § 146 Nr. 5 Bstb. d) wird aus gegebenem Anlass eingeführt. Hier wurde eine Excelvorlage des Spielberichts bogens so manipuliert, dass bspw. die laufende Nummerierung Lücken aufwies und nicht unmittelbar erkannt werden konnte, ob die Mindestspielstärke erreicht wurde. Dafür waren 50 € zu wenig, 600 € für Missbrauch des Spielberichts bogens aber zu viel.

### § 108

Spielanträge für internationale Freundschaftsspiele bitte an den Sportdirektor des AFVD zur Genehmigung senden. Nicht alles muss das Präsidium selbst entscheiden.

Der Bundesschiedsrichterobmann kann die Schiedsrichtereinteilung für internationale Freundschaftsspiele nun auch offiziell an die Landesverbände abtreten. In der Praxis ist das insbesondere bei unterklassigen Spielen, für die eine GFL-Crew Overkill gewesen wäre (z. B. B-Jugend), schon regelmäßig passiert.

### § 102

Da E-Pässe digital vorliegen (vgl. § 46 Nr. 3), können sie bei der Passkontrolle auch rein digital vorgelegt werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass der elektronische Pass lesbar ist, was auf einem Handy regelmäßig nicht der Fall ist. Auf einem Tablet sollte es normalerweise dabei keine Probleme geben.

Landesverbände/Ligaträger, denen die vorgeschriebene Größe nicht ausreicht, können größere Anzeigergeräte vorschreiben.

### § 105

Im wesentlichen editorische, keine faktischen Änderungen:

- Bisher war nicht vorgeschrieben, dass die Refs die Punkte und Strafen auf den Spielberichts bogen vermerken.
- Den Schiedsrichtern kann laut BSO die Pflicht zur Ergebnismeldung übertragen werden. Jedoch war es bisher nicht möglich, die Bezahlung der Refs zu verweigern, wenn diese Pflicht nicht erfüllt wurde.
- Streichung des Verrechnungsschecks.

### § 112

Der Einsatz von Schiedsrichtern, die an einem unzulässigen Spielbetrieb nach § 5 teilnehmen, war bisher schon untersagt. Dieses Verbot ist insofern reduziert worden, als es auf Schiedsrichter, die *als Schiedsrichter* an dem unzulässigen Spielbetrieb teilnehmen, reduziert wurde.

Im Unterschied zu § 5, der eine Kann-Bestimmung ist, handelt es sich bei § 112 um eine Muss-Bestimmung. D. h. § 112 bestimmt über § 5 hinaus, dass Schiedsrichter in einem unzulässigem Spielbetrieb nicht im AFVD eingesetzt werden dürfen.

Die besondere Behandlung der Schiedsrichter in diesem Kontext rechtfertigt sich daraus, dass von Schiedsrichtern ein höheres Maß an Regeltreue erwartet werden kann, darf und muss. Wer *als Schiedsrichter* gegen Bestimmungen verstößt, schmälert seine eigene Autorität, wenn es um die Durchsetzung von Regeln geht.

### § 114

Verweis auf § 33 Nr. 9: Vereine, die eine Mannschaft in GFL, GFL2 oder GFLJ haben, aber ihre Gestellungspflicht nicht erfüllen, müssen in Kauf nehmen, Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden nach deren Kostenregelung zu bezahlen. Vgl. dort.

### § 126

Die bisherige Formulierung ließ zu viel Spielraum. Welche Entfernung vom Feld ist tatsächlich ausreichend? Das Regelwerk macht zudem weitergehende Vorgaben (R. 2.27.12), nämlich dass die disqualifizierte Person den Spielort verlassen und sich unter Aufsicht des eigenen Teams befinden muss sowie keinerlei Einfluss auf das Spielgeschehen nehmen darf.

Die Definition des Spielorts im Regelwerk lautet (R 2.31.5): „Der Spielort ist die Zone, die alles Bauliche innerhalb eines Stadions, einer Traglufthalle, Zuschauertribünen, Zäune oder andere Begrenzungen umfasst.“

Eine disqualifizierte Person darf sich also nicht innerhalb des Stadions (mit Ausnahme von Kabinentrakten), auch nicht auf den Zuschauertribünen und schon gar nicht im Stadioninnenraum, also in Feldnähe aufhalten.

Aufgrund von Vorfällen in der vergangenen Saison wurde auf eine Streichung als Doppelung zum Regelwerk zunächst verzichtet, um die Bedeutung der Regelung klarstellen zu können.

### § 146

**Nr. 13** Mancher E-Lehrgang kostet bereits mehr als die Strafe. Das ist in mindestens zwei Landesverbänden auch nach der jetzigen Erhöhung so.

Dabei muss die Strafe um soviel höher als die bei Erfüllung der Gestellungspflicht entstehenden Kosten sein, dass sich für den Verein die Opportunitätskosten lohnen, überhaupt Lehrgangsteilnehmer zu werben. Neben den reinen Lehrgangsgebühren sind dabei noch die Reise- und Ausrüstungskosten des Teilnehmers mit zu berücksichtigen. Auch darf man nicht vergessen, dass manche Teilnehmer den Lehrgang nicht bestehen. Schließlich profitiert gerade der Verein, der einen Schiedsrichter ausbildet, kaum von dieser Ausbildung. Er hat zwar

einen Schiedsrichter im Verein, der sein Regelwissen weitergeben kann. In der Regel kann ein Schiedsrichter aber nicht seinen eigenen Verein pfeifen. Warum also soll ein Verein Schiedsrichter für andere Vereine ausbilden? Es gibt keine intrinsische Motivation, wie sie bei Trainern für einen schlauen Verein erkennbar wird.

Zudem muss jeder weitere fehlende Ref teurer sein als der vorige. Zunächst einmal muss man sich die Frage stellen, warum überhaupt mehrere Schiedsrichter fehlen. Eine neu antretende Mannschaft hat eine Kulanz und Zeit, ausreichend Schiedsrichter auszubilden. Wem das nicht gelingt oder wer seine Schiedsrichter regelmäßig verliert, braucht eine höhere Motivation, sich um seine Schiedsrichter zu kümmern und sie zu halten.

Je höher die Unterschreitung der Gestellungspflicht, desto größer muss der Verein sein, da für die erste Mannschaft drei, für jede weitere Mannschaft ein weiterer Schiedsrichter gestellt werden muss. D. h. Strafen für mehr als vier fehlende Schiedsrichter kann gar keinen allzu kleinen Verein treffen.

Auch zeigt sich in einem solchen Fall, ein mangelndes Interesse, Schiedsrichter zu gewinnen und auszubilden. Dass hierbei häufig nach dem Verband und den Schiedsrichtern selbst gerufen wird, die das Problem lösen müssten, zeigt nur nochmals deutlicher, dass Verständnis, Interesse und Wille fehlen. Je größer der Mangel, desto deutlicher, dass das Problem gerade im Verein zu suchen ist.

Konkret soll der 2. Ref schon 100 € mehr kosten als der erste, also 450 €. Das ergibt also für 2 fehlende Refs 800 €.

Der 3. Ref kostet 150 € mehr als der 2., also 600 €, ergibt also für 3 fehlende Refs 1.400 €.

Der 4. Ref kostet 200 € mehr als der 3., also 800 €, ergibt also für 4 fehlende Refs 2.200 €.

Um die Strafe einfacher zu handhaben, bleibt ab dem fünften die Strafe für jeden weiteren fehlenden Ref bei 1.050 € (= 250 € mehr als der 4.).

Da zudem ein Schiedsrichter nach den Regelungen auf Bundesebene nur drei Pflichteinsätze leisten muss, kann sich jeder einfach ausrechnen, dass mit drei Schiedsrichtern für die erste Mannschaft, die nur drei Spiele im Jahr pfeifen, gerade einmal neun Einsätze abgedeckt werden können. Schon rein rechnerisch können mit den Mindestanforderungen kaum mehr als zwei Spiele einer Mannschaft abgedeckt werden.

Der in den allermeisten Verbänden beobachtbare Schiedsrichtermangel ist also hausgemacht. Dass er sich nicht in größerem Maße auswirkt, liegt am Einsatz einiger weniger Schiedsrichter, die weit überdurchschnittlich viele Spiele im Jahr pfeifen (ab ca. 20 bis zu 60!). D. h. einige wenige Einzelpersonen gleichen durch ihren über großen Einsatz die all überall erkennbare mangelnde

Erfüllung der Schiedsrichtergestellungspflicht durch die Vereine aus.

Wie man es auch dreht und wendet: Vereine, die ihre Gestellungspflicht nicht erfüllen, leben auf Kosten anderer – anderer Vereine und Einzelpersonen. Der AFVD hat an dieser Problematik trotz höherer Crewstärken seit Jahren, ja Jahrzehnten nichts an dieser parasitären Logik geändert. Dass es gerade Lizenzligavereine sind, die anteilig die wenigsten Schiedsrichter stellen, bestätigt genau diese Beobachtung. Dies ist gerade den Vereinen gegenüber unfair, die ihre Gestellungspflicht erfüllen oder gar übererfüllen. Die Geldstrafen sorgen nur für den Ausgleich eines andernfalls bestehenden finanziellen Vorteils der ihre Gestellungspflicht nicht erfüllenden Vereine: weniger Refs, mehr Imports. . .

Natürlich kann dabei die Anhebung der Geldstrafen nur der allererste Schritt sein. Die ganze Anreizstruktur der BSO liegt wie beschrieben im Argen. Sie war jedoch der einzige schnell umsetzbare Schritt zur Bewusstmachung des Problems.

Geld pfeift aber keine Spiele. Insofern ist die Hoffnung hinter der Anhebung, dass die Strafen nicht kassiert werden müssen, sondern so abschreckend sind, dass möglichst bald alle Vereine ihre Gestellungspflicht erfüllen.